

FRIEDHOFSDORDNUNG

der Gemeinde Tarrenz

Aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesaniättsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetzes LGBl. Nr. 83/2003 sowie der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003 und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2005, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.11.2007 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof auf einer Teilfläche der Gp. 432/14 KG Tarrenz ist Eigentum der Gemeinde Tarrenz.

§ 2

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) sowie Aschurnen von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde (Friedhofssprengel) ihren Hauptwohnsitz Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
 - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 10 in einer Grabstätte des Friedhofes hatten.
- (2) Bei der Feststellung des Anspruches auf Beisetzung im Gemeindefriedhof auf Gp. 432/14 ist die Konfessionszugehörigkeit des Verstorbenen ohne Belange.
- (3) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Der Friedhof ist dauernd geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile desselben aus begründetem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 6

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen,
- b) das Mitbringen von Tieren, Fahrzeugen und Kinderwägen,
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art, ausgenommen das Verteilen von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- e) das Sammeln von Spenden,
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

§ 7

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 8

- (1) Die Grabstätten werden eingeteilt in Einzelgräber, Doppelgräber und Urnennischen
- (2) Einzelgräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze übereinander vorsehen.
- (3) Doppelgräber sind Grabstätten, die nebeneinander zwei Grabplätze übereinander vorsehen.
- (4) Urnennischen sind in Wände eingelassene Anlagen.

§ 9

- (1) Die Gräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzel-, Doppelgräber und Urnennischen beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Einzelgräber	Länge (Tiefe) 2 m, Breite 1 m
Doppelgräber	Länge (Tiefe) 2 m, Breite 1,50 m

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann nach Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung und Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
- (2) Pro Nutzungsberechtigten ist nur der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte zulässig. Vorreservierungen von Grabstätten sind nicht zulässig. Bei den unter Pkt. 2 angeführten Bedingungen kann der Bürgermeister bei Vorliegen triftiger Gründe Ausnahmen bewilligen.
- (3) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszusmücken; das Anpflanzen von Bäumen und hohen Ziersträuchern ist untersagt.
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
- (4) Die Zuweisung bzw. Abweisung einer Grabstätte erfolgt durch den Bürgermeister bzw. der Friedhofsverwaltung.
 - a) In Doppelgräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

§ 11

- (1) Die Benützungsfrist für Einzelgräber, Doppelgräber und Urnennischen beträgt 10 Jahre.

§ 12

- (1) Die in § 11 festgelegte Benützungsfrist an den Grabstätten wird, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden jährlichen Gebühren um jeweils ein weiteres Jahr verlängert.
- (2) Der Ablauf des 10 jährigen Benützungsrechtes wird von der Friedhofsverwaltung sechs Monate vorher durch schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Friedhofes und an der Amtstafel der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 13

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem Älteren.

§ 14

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist, mit Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde, bzw. mit Verzicht, soweit kein nach § 15 Eintrittsberechtigter innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend gemacht hat,
 - b) wenn Instandsetzungsaufträgen nach § 17 nicht nachgekommen wird,
 - c) bei Auflassung des Friedhofes.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung – unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen – über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 15

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist binnen zwölf Monaten mit einem Grabmal zu versehen.
- (2) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Friedhofsverwaltung.

§ 16

- (1) Im Sinne des § 16 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
 - a) die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen, die nicht den ortsüblichen Gegebenheiten entsprechen.
- (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage, die nicht den ortsüblichen Gegebenheiten entsprechen, sind als Beilagen eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 17

- (1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt und in ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Insbesondere muss die Standfestigkeit des Grabmals immer gewährleistet sein. Die Instandsetzung der Einfassung und das Aufrichten des Grabsteines, verursacht durch das Einsinken des Erdreiches, auch an betroffenen Nachbargräbern, ist Aufgabe des jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. des Verursachers, wenn dessen Verschulden nachgewiesen ist.
- (2) Die Gestaltung der Grabmäler hat sich in Größe und Ausführung den ortsüblichen Gegebenheiten anzupassen.
- (3) Grabsteine bzw. Grabkreuze dürfen eine Höhe von 1,80 m inkl. Sockel sowie eine Höchstbreite von 1 m bei Einzelgräbern bzw. 1,50 m bei Doppelgräbern nicht übersteigen. Für die Standfestigkeit des Grabmals bzw. Grabsteines ist der Nutzungsberechtigte alleine verantwortlich.
- (4) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

Einzelgräber	Länge (Tiefe) 0,80 m
	Breite 1 m (max.)
Doppelgräber	Länge (Tiefe) 0,80 m
	Breite 1,50 m (max.)

Die Länge (Tiefe) der Einfriedung ist von der Vorderkante des Grabsteinsockels bis zur Außenkante der Einfriedung zu messen. Zur Erhaltung eines Weges hat die Länge (Tiefe) einheitlich 0,80 m zu betragen. Die Höhe der Grabeinfassung über dem Erdboden darf höchstens 15 cm betragen.
- (5) Die Urnennischen der Urnenwand sind durch die vorhandenen Abdeckplatten (Blindplatten) abzudecken, auf welcher der Nutzungsberechtigte die persönlichen Daten des (der) Verstorbenen in üblicher Größe und Ausführung anbringen kann. Auf dem bestehenden Vorsprung aus Stein kann jeweils ein Weihbrunnen sowie ein Grablicht aufgestellt werden. Die Anbringung oder Aufstellung von Blumengittern, Gefäßen oder anderem Wand- und Bodenschmuck ist unter Androhung der Widerrufung des Nutzungsrechtes untersagt.
- (6) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.
- (8) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen 2 Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.
- (9) Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten ohne vorherige Ankündigung Sicherungsmaßnahmen, wie das Umlegen von Grabsteinen, veranlassen.
- (10) Anlässlich von Graböffnungen sind die Benützungsberechtigten verpflichtet zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur zeitweiligen Ablagerung von Aushubmaterial bzw. einem Erdcontainer

abgedeckt werden und das Benützungsrecht vorübergehend eingeschränkt wird.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 18

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau stattfinden und hat in der Regel 48 Stunden nach dem Tod zu geschehen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 19

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2.20 Meter eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

§ 20

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1.80 Meter, bei Tieflegungen 2.20 Meter zu betragen.
Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 Zentimeter zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0.50 Meter oder in Urnennischen (Wandanlagen) erfolgen.
- (3) Bei Beisetzung einer Urne in Erdgräbern sind verrottbare Holzurnen (ohne Zusatz) zu verwenden.
- (4) Aschenreste in verschlossenen Behältnissen werden nach Ablauf der Nutzungsfrist unter Einhaltung der gesetzlichen Ruhefrist in einem von der Gemeinde bereitgestellten Platz des Friedhofes in würdiger Form beigesetzt.

§ 21

Exhumierungen und Tieferlegungen bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

VII. Leichenhalle

§ 22

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener.

- (1) Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich im verschlossenen Sarg. Mit Bewilligung des Sprengelarztes kann in Ausnahmefällen, mit genauer zeitlicher Vorgabe, eine offene Aufbahrung erfolgen.

- (2) Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von auswärts in den Friedhofsprengel überführt wurden, dürfen nur verschlossen aufgebahrt werden. Mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein so verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Den sonstigen Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung ist Folge zu leisten.

§ 23

- (1) Zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten dient die Einsegnungshalle (Leichenhalle).

VIII. Strafbestimmungen

§ 24

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach §18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung mit Geldstrafen bis zu € 1.820,- geahndet. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgebühren fließen der Gemeinde zu.
- (2) Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindegewaltendienstes, des Leichen- und Bestattungswesens, mit Geldstrafe bis zu € 218,- geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 26

- (1) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für unsachgemäß aufgestellte Grabmäler oder Schäden, die durch diese verursacht werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung haftet auch nicht für Beschädigungen, Zerstörungen, Verluste oder Diebstähle an Grabstätten durch Dritte.

§ 27

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Tarrenz, am 13.11.2007

Der Bürgermeister:
Rudolf Köll

angeschlagen am: 14.11.2007
abgenommen am: 29.11.2007